

# VERTRAG ÜBER DIE ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN UND ANSPRÜCHEN GOLDWERT EXTRA

## Geiger Edelmetalle AG

Stromstrasse 6 • 04571 Rötha

TEL.: +49 34206 180180

FAX: +49 34206 180188

E-MAIL: info@extrawert.net

**GOLD  
WERT**

**extra**

Vertragsnummer: \_\_\_\_\_

### Vertragsinhaber

Anrede, Titel \_\_\_\_\_ Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

### 1. REGELUNGEN ZUM PRODUKT

Im genannten GOLDWERT EXTRA Vertrag liegen Edelmetallprodukte, welche durch Geiger in Sammelverwahrung in Hochsicherheitstresoren verwahrt werden. Der Vertragsinhaber hat in der ihm zustehenden Menge an den gelagerten Edelmetallbeständen Miteigentum in Form von Bruchteilen erworben. Der Vertragsinhaber und der Begünstigte sind sich einig, dass das Miteigentum an dem zum Zeitpunkt des Rechtsübergangs von Geiger Edelmetalle verwahrten Edelmetallen auf den Begünstigten übertragen wird. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Vertragsinhaber hiermit seinen Anspruch auf Herausgabe der Edelmetallprodukte, wie er im Zeitpunkt des Rechtsübergangs besteht, an den Begünstigten abtritt. Dieser Eigentumsübergang erfasst auch alle Pflichten und Rechte aus dem Vertrag.

### 2. EINTRITT DES RECHTSERWERBS AUS DEM GOLDSPARPLAN

Alle Rechte aus dem genannten GOLDWERT EXTRA Vertrag sollen übergehen auf:

#### Begünstigter

Anrede, Titel \_\_\_\_\_ Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

Straße, Nr. \_\_\_\_\_ PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_ E-Mail \_\_\_\_\_

- mit dem Tod des Vertragsinhabers, ohne dass sie in dessen Nachlass fallen.
- bei Eintritt der Volljährigkeit des Begünstigten
- zu folgendem Zeitpunkt / am \_\_\_\_\_

Ist der Begünstigte zum Zeitpunkt des Rechtserwerbs noch nicht volljährig, so sollen die gesetzlichen Vertreter zur Verfügung berufen sein. Stirbt der Begünstigte vor dem Rechtsübergang oder sterben der Begünstigte und der Vertragsinhaber gleichzeitig, so gehen die Rechte mit dem Tod des Vertragsinhabers über auf:

#### Ersatzbegünstigter

Anrede, Titel \_\_\_\_\_ Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

Straße, Nr. \_\_\_\_\_ PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_ E-Mail \_\_\_\_\_

In Kooperation mit



Mein Finanzpartner

**GEIGER EDELMETALLE**

Aktiengesellschaft

# VERTRAG ÜBER DIE ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN UND ANSPRÜCHEN GOLDWERT EXTRA



Sterben sowohl der Begünstigte als auch der Ersatzbegünstigte vor dem Rechtsübergang, so wird dieser Vertrag gegenstandslos. Stirbt der Vertragsinhaber vor dem angegebenen Zeitpunkt, so tritt der Rechtserwerb mit seinem Ableben ein. Der Nachweis des Todes kann durch Vorlage der Sterbeurkunde des Vertragsinhabers erbracht werden. Bis zum Rechtserwerb kann der Vertragsinhaber ohne Zustimmung des Begünstigten/ Ersatzbegünstigten über den genannten GOLDWERT EXTRA Vertrag verfügen, insbesondere den Vertrag auflösen oder sich die Edelmetalle ausliefern lassen oder diesen Vertrag in Textform gegenüber Geiger Edelmetalle widerrufen; eine andere Form des Widerrufs – auch durch letztwillige Verfügung (§332 BGB) – ist ausgeschlossen. Nach dem Rechtserwerb muss der Begünstigte/ Ersatzbegünstigte Verfügungen so lange gegen sich gelten lassen, wie Geiger Edelmetalle den Rechtserwerb nicht kennt.

## 3. SCHENKUNG AN DEN BEGÜNSTIGTEN / ERSATZBEGÜNSTIGTEN

Dem Rechtserwerb des Begünstigten/ Ersatzbegünstigten liegt eine unentgeltliche Zuwendung des Vertragsinhabers an den Begünstigten/ Ersatzbegünstigten zugrunde. Deshalb macht der Vertragsinhaber das Angebot, dem Begünstigten/ Ersatzbegünstigten die von diesem erworbenen Ansprüche unentgeltlich zuzuwenden. Die Vereinbarung wird in Gegenwart des Begünstigten/ Ersatzbegünstigten geschlossen, der die Zuwendung damit annimmt. Sofern der Rechtserwerb des Begünstigten/ Ersatzbegünstigten auf den Todesfall erfolgen soll, wird Geiger Edelmetalle von sich aus die Erben über diesen Vertrag nicht unterrichten.

## 4. VOLLMACHTEN

Vollmachten, die der Vertragsinhaber bereits erteilt hat oder noch erteilen wird, gelten für den GOLDWERT EXTRA Vertrag, der Gegenstand dieses Vertrages ist, nur bis zum Rechtserwerb durch den Begünstigten/ Ersatzbegünstigten. Verfügungen, die Geiger Edelmetalle nach diesem Zeitpunkt, aber in Unkenntnis davon aufgrund von Weisungen des Bevollmächtigten oder aufgrund früher erteilter Weisungen des Vertragsinhabers ausführt, sind dem Begünstigten/ Ersatzbegünstigten gegenüber wirksam.

## 5. AUFHEBUNG ENTGEGENSTEHENDER VERTRÄGE

Diesem Vertrag entgegenstehende, mit Geiger Edelmetalle früher abgeschlossene Verträge zugunsten Dritter über den genannten GOLDWERT EXTRA Vertrag werden gegenstandslos, soweit dies rechtlich möglich ist.

## 6. AVB EINBEZIEHUNG, RECHTSGÜLTIGKEIT

Ergänzend gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) der Geiger Edelmetalle für GOLDWERT EXTRA in der jeweils aktuellen Fassung. Dieser Vertrag erlangt erst Gültigkeit mit schriftlicher Bestätigung der Geiger Edelmetalle.

Ort, Datum

Unterschrift Vertragsinhaber

## 7. ANNAHME DES SCHENKUNGSANGEBOTS

Der Begünstigte/ Ersatzbegünstigte nimmt das Schenkungsangebot des Vertragsinhabers an.

Ort, Datum

Unterschrift Begünstigter (bei Minderjährigen gesetzliche(r) Vertreter)

Ort, Datum

Unterschrift Ersatzbegünstigter (bei Minderjährigen gesetzliche(r) Vertreter)

## LEGITIMATION DES BEGÜNSTIGTEN

Kopie/n der gültigen Ausweis-/Legitimationspapiere vom Begünstigten und ggf. Ersatzbegünstigten wurde/n von mir angefertigt. **Die beigelegten Dokumente entsprechen den mir vorgelegten Originalen.**

Name des Vertriebspartners

Unterschrift des Vertriebspartners

In Kooperation mit



Mein Finanzpartner

**GEIGER EDELMETALLE**

Aktiengesellschaft